

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17617 –**

### **Ermittlungen gegen mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigungen „Gruppe S.“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Februar 2020 ließ der Generalbundesanwalt im Zuge bundesweit durchgeführter Durchsuchungsmaßnahmen mehrere Personen festnehmen. Dem lag der Verdacht zugrunde, dass die Beschuldigten eine rechtsterroristische Vereinigung gegründet hätten (<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-14-02-2020.html?nn=478184>). Schließlich wurden zwölf Beschuldigte dem Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof vorgeführt und in diesen Fällen Haftbefehle wegen Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erlassen (<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-15-02-2020.html?nn=478184>). Ziel der bisher als „Gruppe S.“ bekannten Terrorgruppe sei es, mit gezielten Mordanschlägen bzw. Massakern in Moscheen ähnlich wie in Christchurch/Neuseeland einen Bürger- oder „Rassenkrieg“ herbeizuführen (<https://www.spiegel.de/politik/teutonico-und-seine-terrorzelle-a-b975aa53-0733-4312-814d-4020d21a9009>, <https://taz.de/Rechtsextremistische-Terrorzelle/!5661227/>, <https://lsa-rechtsauswen.net/terror-razzien-in-sachen-anhalt-unterstuetzer-rekrutiert-aus-neonazi-buengerwehr/>).

1. Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern mit welchen strafrechtlichen Vorwürfen richten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungen gegen die mutmaßliche rechtsterroristische Gruppierung „Gruppe S.“?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt gegen 13 Beschuldigte aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ein Ermittlungsverfahren wegen des Tatverdachts der Gründung, Rädelsführerschaft, Mitgliedschaft in und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung („Gruppe S.“). Fünf Beschuldigten, einem davon als Rädelsführer, liegt zur Last, im September 2019 überein gekommen zu sein, sich auf unbestimmte Zeit mitgliedschaftlich zusammenzuschließen, um die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Begehung von Anschlägen gegen Politiker,

Asylsuchende und Personen muslimischen Glaubens zu erschüttern und zu überwinden. Gegen acht Beschuldigte besteht der Verdacht, die terroristische Vereinigung durch die Zusage finanzieller Zuwendungen zum Kauf von Waffen oder das Mitwirken an bewaffneten Anschlägen gegen Moscheen und anwesende Gläubige unterstützt zu haben.

2. Sind unter den Beschuldigten oder weiteren Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ nach Kenntnis der Bundesregierung Gefährder aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, und wenn ja, wie viele, aus welchen Bundesländern, und seit wann jeweils?

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens war keiner der Beschuldigten als Gefährder eingestuft. Zu „Aktivisten und Aktivistinnen“ liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da es sich dabei weder um eine strafrechtliche noch um eine gefahrenabwehrrechtliche Kategorie handelt.

3. Liegen gegen die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ nach Kenntnis der Bundesregierung staatschutzrelevante Erkenntnisse bzw. Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem PMK(Politisch motivierte Kriminalität)-rechts-Bereich vor (bitte nach Delikten und Jahren auflisten)?

Die Straffälligkeit der Beschuldigten ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Insbesondere im Deliktsbereich der Politisch Motivierten Kriminalität können frühere Straftaten im Einzelfall Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens erlangen. Eine Auskunft zu solchen Erkenntnissen ist grundsätzlich geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder zu vereiteln. Daher hat eine Beauskunftung trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, zu unterbleiben. Nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall tritt hier das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zurück; nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist dem betroffenen Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege der Vorrang einzuräumen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

4. Wurden gegen die Beschuldigten oder gegen Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ nach Kenntnis der Bundesregierung nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, und wenn ja, welche (bitte die Zeiträume auflisten)?

Im Sachverhaltskomplex um die „Gruppe S.“ wurden nachrichtendienstliche Mittel im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) eingesetzt. Angaben zu Art und Zeitraum des Einsatzes dieser nachrichtendienstlichen Mittel müssen trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und in welchen anderen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ aktiv sind oder waren (bitte unter Angabe des Organisationsnamens)?

Ob und gegebenenfalls wann, in welcher Weise und in welchen Organisationen und Personenzusammenschlüssen die Beschuldigten aktiv sind oder waren, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Wie viele Durchsuchungen fanden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Rahmen von Ermittlungen gegen die Gruppierung „Gruppe S.“ bzw. deren mutmaßliche Mitglieder statt (bitte nach Ort, Bundesland und Datum aufschlüsseln)?

Am 14. Februar 2020 fanden 15 Durchsuchungen in 13 Orten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt statt. Eine nähere örtliche Eingrenzung der Maßnahmen kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

7. Welche Hinweise auf Waffen und Sprengmittel gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Gruppe S.“, bzw. welche Waffen und Sprengmittel bzw. Bestandteile derselben wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit den bisherigen Ermittlungen im Einzelnen wo sichergestellt (bitte unter Angabe, inwieweit und welche der aufgefundenen Waffen die Beschuldigten bzw. Betroffenen legal besaßen)?

Die Frage, welche Waffen und Sprengmittel oder Bestandteile derselben bei den Beschuldigten aufgefunden wurden, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Deren kriminaltechnische Untersuchung und strafrechtliche Einordnung dauert an. Die Frage nach dem jeweiligen Fundort der Waffen und sonstigen Gegenstände kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Dritte durch eine nähere örtliche Eingrenzung der aufgefundenen Waffen und Sprengmittel Rückschlüsse auf den Stand und die Zielrichtung der Ermittlungen ziehen könnten, so dass weitere Auskünfte unterbleiben müssen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

8. Verfügen die Beschuldigten oder Aktivistinnen und Aktivistinnen der Gruppierung „Gruppe S.“ nach Kenntnis der Bundesregierung über Erlaubnisse nach dem Waffen- bzw. Sprengstoffgesetz, und wenn ja, über welche?

Die Ermittlungen zu „Erlaubnissen nach dem Waffen- und Sprengstoffgesetz“ dauern an und lassen noch keine gesicherte Beantwortung zu. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Wurden während der Ermittlungen gegen die Gruppierung „Gruppe S.“ Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien mit Namen von Personen aufgefunden, die nicht der rechtsextremen Szene angehören, und wenn ja, wie viele Listen mit wie vielen Personen waren darauf verzeichnet, und aus welchen Bereichen kommen diese Personen (beispielsweise Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Vereine)?
10. Wurden bisher Personen der in Frage 9 genannten Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien nach Kenntnis der Bundesregierung über den Umstand, dass zu ihnen Daten im Rahmen der Ermittlungen aufgefunden wurden, informiert, und wenn ja, wann, und durch wen, und wenn nein, warum ist dies bisher nicht erfolgt, und wann soll dies erfolgen?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchsicht der sichergestellten Aufzeichnungen und Dateien auch nach Namen von Personen, die nicht der rechtsextremistischen Szene angehören, dauert an. Eine abschließende Beantwortung über die Anzahl von Listen mit darauf verzeichneten Personen ist zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Aktuelle Sichtungen haben einzelne Namensnennungen von Politikern/innen oder eine Zusammenstellung verschiedener aktueller und ehemaliger Parlamentarier/innen des Bundes und der Länder sowie einer Privatperson erbracht.

Die Namen der bisher bekannt gewordenen Personen sind an die zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zur Prüfung der Durchführung etwaiger Maßnahmen in eigener Zuständigkeit weitergeleitet worden. Es wurden bereits Personen, deren Namen im Zuge der Sichtungen bekannt wurden, über den Umstand ihrer Nennung informiert.

11. Hat der Generalbundesanwalt zuvor einen ARP-Berichtsvorgang (ARP = Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen) über die Ermittlungen gegen die Gruppierung „Gruppe S.“ angelegt, und wenn ja, seit wann?
12. Wann hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die Gruppierung „Gruppe S.“ an sich gezogen, bzw. von welcher Staatsanwaltschaft wurde die Übernahme beantragt und übertragen?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt hat keinen ARP-Vorgang über die „Gruppe S.“ angelegt.

Das Ermittlungsverfahren gegen fünf Mitglieder der „Gruppe S.“ ist im November 2019 eingeleitet und im Februar 2020 um acht Beschuldigte wegen des Tatvorwurfs der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Absatz 1 und 5 StGB erweitert worden.

13. Wie ist der Stand des Ermittlungsverfahrens bzw. der Ermittlungsverfahren?

Die Ermittlungen zu den Mitgliedern der „Gruppe S.“ dauern an. Der Ermittlungsrichter hat gegen 12 Personen Haftbefehl erlassen und den Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet. Die Untersuchungshaft besteht fort. Die Haftbefehle sind entsprechend der Tatvorwürfe ergangen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Bei einem weiteren Beschuldigten ist von der Beantragung eines Haftbefehls abgesehen worden, weil die Voraussetzungen nicht vorlagen. Er hat mit seinem Verhalten dazu beigetragen, dass strafprozessuale Maßnahmen veranlasst und die Umsetzung der Anschlagsvorhaben verhindert werden konnten.

Die Auswertung der Asservate und Beweismittel wird mit Nachdruck betrieben. Umfeldermittlungen und alle übrigen erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen sind veranlasst und werden entsprechend der jeweiligen Ermittlungsergebnisse fortlaufend ausgeweitet.

14. Wie bewertet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Gruppierung „Gruppe S.“?

Das BfV teilt die Einschätzung des Generalbundesanwalts, wonach die Beschuldigten im Verdacht stehen, mit der „Gruppe S.“ eine rechtsterroristische Vereinigung gegründet zu haben, hieran als Mitglied beteiligt gewesen zu sein oder diese unterstützt zu haben.

15. Hat sich das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) mit dem mutmaßlich rechtsterroristischen Zusammenschluss „Gruppe S.“ befasst, und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?
16. Falls sich das GETZ-R nicht mit der Gruppierung „Gruppe S.“ befasst hat, aus welchen Gründen unterblieb diese Befassung?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Umfeld und ein Teil der Personen, die sich als „Gruppe S.“ zusammengeschlossen haben, waren im September und November 2019 sowie im Februar 2020 Gegenstand der Erörterungen im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R).

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten, die die Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Gruppe S.“ oder weitere Angehörige derselben zu Personen und Organisationen der extremen Rechten im Ausland haben (bitte unter Angabe des Landes und der Organisation beantworten)?

Die Ermittlungen über Kontakte der „Gruppe S.“ zu ausländischen rechtsextremistischen Organisationen, den im Einzelnen genannten Gruppierungen und aufgeführten „Komplexen“ dauern an. Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 wird verwiesen.

18. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivist\*innen der Gruppierung „Gruppe S.“ als V-Leute, Informanten oder Hinweisgeber für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig waren bzw. sind?
19. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivist\*innen der Gruppierung „Gruppe S.“ als V-Leute, Informanten oder Hinweisgeber für ein Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren bzw. sind?
20. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivist\*innen der Gruppierung „Gruppe S.“ als V-Personen, Informanten oder Hinweisgeber für das Bundeskriminalamt tätig waren bzw. sind?
21. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivist\*innen der Gruppierung „Gruppe S.“ als V-Personen, Informanten oder Hinweisgeber für ein Landeskriminalamt tätig waren bzw. sind?

Die Fragen 18 bis 21 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung macht keine Angaben zum Einsatz von Personen als V-Personen, Informant\*innen und Informanten oder Hinweisgeber\*innen bzw. Hinweisgeber im Sinne einer „Positiv- oder Negativauskunft“, da hierdurch die Gefahr entstünde, dass Fähigkeiten und Methoden der Sicherheitsbehörden sowie Informationsquellen bekannt werden, mit dem Ergebnis der nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und der Gefährdung eventueller Informant\*innen oder Informanten.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und für die Sicherheit von Informationsquellen sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

22. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob, und wenn ja, welche Verbindungen bzw. Kontakte zwischen der Gruppierung „Gruppe S.“ und Personen bestanden bzw. bestehen, die den nachfolgend genannten Gruppierungen zugerechnet werden:
  - a) „Die Rechte“,
  - b) „Der III. Weg“,
  - c) NPD,
  - d) „Pro Chemnitz“,
  - e) „Revolution Chemnitz“,
  - f) „Oldschool Society“,
  - g) „Blood & Honour“,
  - h) „Combat 18“,
  - i) „Europäische Aktion“,
  - j) „Hammerskins“,

- k) „Thügida & Wir lieben Sachsen“,
  - l) „National Socialists Knights of the Ku Klux Klan Deutschland“ (NSK KKK),
  - m) „Aryans“,
  - n) „Wolfsbrigade“ bzw. „Sturmbrigade“,
  - o) „Division Braune Wölfe“,
  - p) „Viking Security Germania“,
  - q) „Soldiers of Odin“,
  - r) „Freikorps Heimatschutz“ bzw. „Freikorps Deutschland“,
  - s) „Deutsch-Germanischer Kulturverein e. V.“?
23. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Mitgliedern und Unterstützern der „Gruppe S.“ Bezüge oder Verbindungen zu den Ermittlungen betreffend die Komplexe „Nordkreuz“, Franco A. oder „Uniter e. V.“, und wenn ja, welche?

Die Fragen 22 und 23 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen über Kontakte der „Gruppe S.“ zu ausländischen rechtsextremistischen Organisationen, den im Einzelnen genannten Gruppierungen und aufgeführten „Komplexen“ dauern an. Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 wird verwiesen.

